

8. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung  
vom 13. Februar 1934

i. S. Täuber gegen Schweizerische Unfallversicherungsanstalt.

Kann das Bundesgericht im Berufungsverfahren auf die Verjährungseinrede des Berufungsklägers eintreten, wenn diese durch die letzte kantonale Instanz in einem ersten Entscheid abgelehnt und die Sache zu materieller Beurteilung an die erste Instanz zurückgewiesen worden war und wenn der Berufungskläger die Einrede in der Berufungserklärung nicht neuerdings ausdrücklich erhoben hat? OG Art. 58 Abs. 2, 67 Abs. 2 (Erw. 2).

Die längere strafrechtliche Verjährungsfrist gilt auch dann für den Zivilanspruch, wenn die strafbare Handlung nur eine Polizeiübertretung ist. OR Art. 60 Abs. 2 (Erw. 3).

Übergang von Gesetzes wegen der Forderung des obligatorisch versicherten Geschädigten gegen den Täter einer unerlaubten Handlung auf die SUVA im Umfange ihrer Leistungen. Bestätigung der Rechtsprechung, wonach sich die Subrogation auf den versicherten Teil der Forderung beschränkt. KUVG Art. 100 (Erw. 7).

A. — Am 29. August 1929, vormittags etwa um 10  $\frac{3}{4}$  Uhr, fuhr der Fuhrmann Wegmüller mit seinem Einspannerfuhrwerk auf der Strasse bei der Papierfabrik Landquart vorbei. Der Angestellte der Fabrik, Christian Rüedi, näherte sich ihm und lief dann auf der Strassenseite eine kurze Strecke Weges neben ihm her, um ihm einen Auftrag auszurichten. In diesem Augenblick kam das vom Beklagten, Heinrich Karl Täuber, Kaufmann in Zürich, geführte Personenautomobil mit einer Geschwindigkeit von etwa 40 Stundenkilometern herangefahren. Als Täuber rund 100 Meter vom Pferdefuhrwerk entfernt war, gab er ein Hupensignal. Rüedi überhörte es, aber Wegmüller machte ihn, bereits im Weiterfahren begriffen, auf das herannahende Automobil aufmerksam. Statt stehen zu bleiben oder das näher gelegene Trottoir zu erreichen, durchquerte Rüedi nun die Strasse nach der andern Seite springend und wurde dabei durch das Auto-

mobil gestreift und umgeworfen. Er erlitt einen Bruch des linken Unterschenkels und wurde in das Krankenhaus Schiers verbracht, wo er verblieb, bis er am 2. November in die häusliche Pflege und Arztbehandlung entlassen wurde. Vom Unfalltag bis 8. März 1930 war er gänzlich arbeitsunfähig und erhielt von der SUVA, bei der er obligatorisch versichert war, das gesetzliche Krankengeld auf Grund eines Monatslohnes von 300 Fr.

Am 8. März 1930 erliess die SUVA einen Rentenbescheid, und zwar wurde ihm Totalinvalidität zugebilligt und eine Jahresrente von 70 % des Jahresverdienstes oder 2520 Fr., monatlich 210 Fr. zugesprochen. Ab 1. März 1931 wurde die Rente auf 50 % oder 105 Fr. im Monat herabgesetzt, da eine erneute ärztliche Untersuchung ergeben hatte, dass die Beweglichkeit des Kniegelenkes zugenommen habe und dass er nun imstande sei, ohne Stock zu gehen.

Gegen diesen letztern Entscheid erhob Rüedi jedoch Klage beim Unfallversicherungsgericht des Kantons Graubünden und verlangte die unverkürzte Jahresrente von 2520 Fr., jedenfalls mehr als 50 %. Das Gericht ordnete eine Expertise an und Dr. Beck, Chefarzt des Krankenhauses Wallenstadt kam in seinem Bericht zum Ergebnis, dass nur 50 % der immer noch vorhandenen vollständigen Arbeitsunfähigkeit auf die Unfallfolgen zurückzuführen seien, 50 % aber auf Alterserscheinungen; die Herabsetzung der Rente sei daher angemessen... Gestützt auf diesen Befund zog Rüedi die Klage gegen die SUVA zurück.

B. — Am 24. August 1931 hat die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt gegen Heinrich Karl Täuber folgende Rückgriffsklage erhoben:

« Ist der Beklagte verpflichtet, der Klägerin zu bezahlen:

1. 1935 Fr. 55 Cts. Krankengeld und Heilungskosten, nebst 5 % Zins ab 1. März 1930.
2. Rente, entsprechend einer Erwerbsunfähigkeit von 100 % für die Zeit vom 9 März 1930 bis 31. März 1931,

berechnet auf einem Jahresverdienst von 3600 Fr. = 2664 Fr. nebst 5 % Zins seit 1. April 1931.

3. Deckungskapital, entsprechend einer Rente von 50 % Erwerbsunfähigkeit bei einem Jahresverdienst von 3600 Fr. = 7018 Fr. nebst 5 % Zins seit 1. April 1931.

Eventuell an Stelle von Ziff. 3 Verpflichtung des Beklagten, der Klägerin die von ihr an Christian Rüedi inskünftig zu entrichtenden Versicherungsleistungen, nämlich Rente von 105 Fr. ab 1. April 1931 laufend zu ersetzen, nebst 5 % Zins seit Verfalltag, unter Sicherstellung des dieser Rente entsprechenden Deckungskapitals von 7018 Fr. ? »

C. — Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt.

D. — Am 4. März 1932 hat das Bezirksgericht Zürich die Klage wegen Verjährung abgewiesen.

E. — Auf Appellation der Klägerin hat das Obergericht des Kantons Zürich am 31. August 1932 die Sache zur materiellen Behandlung an das Bezirksgericht zurückgewiesen, nachdem es die Verjährungseinrede abgewiesen hatte.

F. — Am 20. September 1933 hat das Obergericht des Kantons Zürich im Appellationsverfahren, im Wesentlichen unter Bestätigung des Urteils des Bezirksgerichtes Zürich vom 3. März erkannt :

« 1. Die Klage wird teilweise gutgeheissen und der Beklagte verpflichtet, der Klägerin zu bezahlen :

a) 967 Fr. 68 Cts. Krankengeld und Heilungskosten nebst 5 % Zins seit 1. September 1930.

b) 1915 Fr. als Ersatz der Rente der Klägerin für die Zeit vom 9 März 1930 bis 31 März 1931 nebst 5 % Zins seit 1. April 1931.

c) Ersatz der monatlichen Rente von 105 Fr. ab 1. April 1931 laufend bis 1. November 1934, nebst 5 % Zins je seit Verfalltag am ersten des Monats.

d) Der Beklagte wird verpflichtet, die nach der Rechtskraft des Urteils bis 1. November 1934 noch verfallenden Monatsrenten von 105 Fr. nach Eintritt der Rechtskraft

des Urteils sicherzustellen durch Leistung einer Bankkaution oder Hinterlegung von Wertschriften auf ein Sperrkonto bei einer Zürcher Bank zugunsten der Klägerin. »

G. — Gegen dieses Urteil hat der Beklagte rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form die Berufung an das Bundesgericht ergriffen und den Antrag gestellt, die Klage sei wegen Verjährung, eventuell materiell abzuweisen, eventuell wesentlich zu reduzieren, und es sei auf alle Fälle an die ausgewiesenen Leistungen der SUVAL der Beklagte nur zu einem prozentualen Beitrag entsprechend seinem Verschulden zu verpflichten, im Sinne des bundesgerichtlichen Entscheides in BGE 58 II S. 33 ff.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

1. — ... (Streitwert).

2. — Der Beklagte hat auch vor Bundesgericht gegenüber dem Rückgriffsanspruch der Klägerin die Einrede der Verjährung erhoben. Diese Einrede ist durch das Obergericht schon in seinem ersten Erkenntnis vom 31. August 1932 abgelehnt worden, und sie ist dann im weiteren Verfahren vor den beiden kantonalen Gerichten naturgemäss nicht mehr aufgeworfen worden. Nach Art. 58 Abs. 2 OG unterliegen der Beurteilung des Bundesgerichtes aber auch diejenigen Entscheidungen, welche dem Haupturteile vorausgegangen sind. Dazu gehört im vorliegenden Fall auch der Rückweisungsentscheid des Obergerichtes vom 31. August 1932. Es hätte sich nur fragen können, ob die Anfechtung solcher vorausgegangener Urteile vor der bundesgerichtlichen Instanz nicht voraussetze, dass eine dahingehende Erklärung schon bei der Einlegung des Rechtsmittels abgegeben werde, indem nach Art. 67 Abs. 2 OG die Berufung nur insoweit als rechtswirksam eingelegt gilt, als in der Berufungserklärung angegeben wird, in welchem Umfang das Urteil angefochten wird und welche Abänderungen beantragt werden. In seinem Urteil vom 30. November 1900 i. S. Oberrheinische Versicherungsgesellschaft gegen Kern (BGE 26 II S. 764)

hatte das Bundesgericht diese Frage verneint und angenommen, die Berufung gegen den Hauptentscheid ergreife ohne weiteres auch die Zwischenentscheidungen, indem diese nach der Fällung des Hauptentscheides ihre selbständige Bedeutung verloren hätten. Es erübrigt sich jedoch, zu überprüfen, ob an diesem Grundsatz fest gehalten werden kann, denn im vorliegenden Fall hat der Berufungskläger ausdrücklich den Antrag gestellt, die Klage sei in erster Linie wegen Verjährung abzuweisen, worin aber auch die Anfechtung des frühern Urteiles des Obergerichtes liegt. Die Verjährungseinrede, auf die also einzutreten ist, erweist sich übrigens als unbegründet :

3. — Nach Art. 100 KUVG tritt die SUVA gegenüber einem Dritten, der für den Unfall haftet, bis auf die Höhe ihrer Leistungen in die Rechte des Versicherten ein. Sie hat also einen Regress gegen den Haftpflichtigen. Da für diesen Rückgriffsanspruch durch das Gesetz keine neue Verjährungsfrist aufgestellt worden ist, muss angenommen werden, die Anstalt erwerbe die Rechte des Versicherten durch Subrogation in dem Umfange, wie sie vorher schon bestanden hatten, also mit laufender Verjährungsfrist. Darnach ist im vorliegenden Fall Art. 60 OR anwendbar. Zwischen den Parteien hat sich nun ein Streit darüber entsponnen, ob die Verjährungsfrist des Art. 60 Abs. 1 OR von einem Jahr in dem Zeitpunkt bereits abgelaufen gewesen sei, als die Klägerin sie durch Anhebung einer Betreibung unterbrechen wollte. Das Betreibungsbegehren war beim Betreibungsamt Zürich am 30. August 1930 eingegangen, doch behauptete die Klägerin stets, sie haben es am 29. August abends vor 6 Uhr der Post übergeben ; auch macht sie geltend, für die Beurteilung des Fristablaufes sei nicht SchKG Art. 32, sondern OR Art. 132 massgebend, da es sich nicht um eine betreibungsrechtliche Frist handle. Diese Tat- und Rechtsfragen können jedoch offen gelassen werden, da die Klage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet

wird, deren längere strafrechtliche Verjährungsfrist nach Art. 60 Abs. 2 OR auch für den Zivilanspruch gilt.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtes statuiert Art. 60 Abs. 2 OR eine Ausnahme nicht nur von der zehnjährigen, sondern auch von der einjährigen Verjährungsfrist (BGE 55 II S. 25). Die Durchführung eines Strafverfahrens ist nicht Voraussetzung der Anwendbarkeit der längern, strafrechtlichen Verjährungsfrist. Liegt aber ein rechtskräftiges Straferkenntnis, sei es ein verurteilendes, sei es ein freisprechendes, vor, so ist der Zivilrichter hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit daran gebunden (BGE 55 II S. 26 und dort zitierte Entscheidungen). Selbst wenn nun im vorliegenden Fall angenommen werden müsste, eine Strafuntersuchung wegen fahrlässiger Körperverletzung gegen Täuber sei angehoben, aber sistiert worden und eine solche Einstellungsverfügung sei einem freisprechenden Strafurteil gleichzustellen, müsste nach dem Grundsatz, den das Bundesgericht in seinem Urteil vom 10. Mai 1933 i. S. Meli gegen Trefzer (BGE 59 II S. 165 ff, Erw. 1 aber nicht publiziert) aufgestellt hat, das dem Beklagten zur Last gelegte Verhalten doch als strafbare Handlung gewertet werden, denn er hat sich einer Übertretung des Automobilkonkordates schuldig gemacht und ist deswegen durch Verfügung des zuständigen kantonalen Bau- und Forstdepartementes vom 9. September 1929 mit 25 Fr. gebüsst worden. Dass es sich dabei nicht um ein Verbrechen oder Vergehen im engern Sinn handelte, sondern um eine Übertretung der verkehrspolizeilichen Vorschriften, ist nach dem erwähnten bundesgerichtlichen Urteil gleichgültig für die Entscheidung, und dass die Handlung, wegen welcher Täuber gebüsst worden ist, für den Unfall kausal war, kann, wie auch aus der folgenden Erwägung hervorgehen wird, nicht bezweifelt werden. Die strafrechtliche Verjährungsfrist für Übertretungen des Automobilkonkordates beträgt in Graubünden nach den Feststellungen, welche die Bündner Gerichte im Falle

Meli gegen Trefzer gemacht hatten, anderthalb Jahre. Sie wäre daher durch das Betreibungsbegehren der Klägerin rechtzeitig unterbrochen worden, selbst wenn dieses erst am 30. August 1930 der Post übergeben worden wäre. Es braucht also nicht mehr untersucht zu werden, wann die einjährige Verjährungsfrist abgelaufen ist, insbesondere auch, wann der geschädigte Rüedi Kenntnis vom Schaden erlangt hatte, und die Verjährungseinrede ist daher abzuweisen.

4. u. 5. — ....(Verschulden).

6. — ....(Mitverschulden).

7. — Die Leistung der Klägerin an Rüedi für Krankheits- und Heilungskosten beträgt 1935 Fr. 55 Cts. Nach Art. 100 KUVG hat die Klägerin Anspruch auf die Hälfte dieses Betrages, also auf 967 Fr. 68 Cts. Die Verzinsungspflicht ist in Übereinstimmung mit dem angefochtenen Urteil und im Gegensatz zu demjenigen der ersten Instanz zu regeln, da die Klägerin keine Berufung ergriffen hat. Zins zu 5 % ist demnach ab 1. September 1930 zu bezahlen.

Für die Zeit vom 9. März 1930 bis 31 März 1931, also für ein Jahr und 23 Tage, hat die Klägerin eine Invalidität von 100 % angenommen und auf Grund eines Jahresverdienstes von 3600 Fr. nach Art. 77 KUVG laut Rentenbescheid 2664 Fr. (jährlich 2520 Fr.) geleistet. Das ist der Betrag, den sie im vorliegenden Prozess rückgriffsweise gegen den Beklagten geltend macht. Wegen des Mitverschuldens Rüedis gebührt ihr jedoch nur die Hälfte dieser ihrer Leistung, denn nur die Rechte des Geschädigten gehen von Gesetzes wegen auf die Anstalt über. Zu Unrecht haben beide Vorinstanzen der Klägerin statt 1332 Fr. aus diesem Titel eine Summe von 1915 Fr. zugesprochen, indem sie vom effektiven Lohnausfall Rüedis ausgegangen sind, der 3830 Fr. betragen hat. Nach dem bundesgerichtlichen Urteil vom 6. Juli 1932 i. S. Heinzelmann gegen Gandoni (BGE 58 II S. 230 ff.) beschränkt sich die Subrogation der Forderung gegen den Haftpflichtigen auf den versicherten Teil. Versichert

aber waren im vorliegenden Fall nicht die 30 % des Lohnes, die über die Leistung der Anstalt hinausgingen. Es liegt eine Verkennung des Sinnes des Art. 100 KUVG und der ihm durch die neue Rechtsprechung des Bundesgerichtes verliehenen Auslegung darin, dass die Vorinstanz ausgeführt hat, die Beschränkung des gesetzlichen Übergangs der Forderung auf den versicherten Teil sei im vorliegenden Fall ohne Bedeutung, weil hier im Gegensatz zum Urteil i. S. Heinzelmann gegen Gandoni nicht zu erörtern sei, welche Ansprüche des Geschädigten nicht an die Klägerin übergegangen seien. Die Grundsätze, die das Bundesgericht in dem erwähnten Urteil aufgestellt hat, müssen sich naturgemäss gleich auswirken, ob der Geschädigte den Täter für den nicht übergebenen Teil der Forderung belangt oder ob die Anstalt gegen den Täter für den übergebenen Teil vorgeht; die subrogierte Forderung kann nicht im einen Fall grösser sein als im andern.

Auch hinsichtlich der Rente für die Zeit vom 1. April 1931 bis 1. November 1934, für welche die auf den Unfall zurückführbare Erwerbsunfähigkeit Rüedis 50 % ausmacht, ist vom versicherten Teil der Forderung, gleich der tatsächlichen Leistung der Klägerin auszugehen, und es ist daran das Mitverschulden des Verunfallten anzurechnen. Die Regressklage muss demnach abgewiesen werden, soweit sie für diese Zeit 52 Fr. 50 Cts. im Monat übersteigt. Gleichzeitig reduziert sich entsprechend die Pflicht des Beklagten, zugunsten der Klägerin Sicherheit zu leisten.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Berufung wird teilweise gutgeheissen und das Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 20. September 1933 wird in Dispositiv 1 b bis d dahin abgeändert, dass der Beklagte verpflichtet wird, der Klägerin :

b) 1332 Fr. als Ersatz der Rente für die Zeit vom 9. März 1930 bis 31 März 1931 nebst 5 % Zins seit 1. April 1931 zu bezahlen,

c) als Ersatz der monatlichen Rente vom 1. April 1931 bis 1. November 1934 jeweilen 52 Fr. 50 Cts. nebst 5 % je seit Verfalltag am ersten eines Monats zu bezahlen,

d) die nach der Rechtskraft des Urteils bis 1. November 1934 noch verfallenden Monatsrenten von 52 Fr. 50 Cts. nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils sicherzustellen durch Leistung einer Barkaution oder Hinterlegung von Wertschriften auf ein Sperrkonto bei einer Zürcher Bank.

### 9. Urteil der I. Zivilabteilung vom 28. Februar 1934 i. S. Zollinger gegen Rohrbach.

Unerlaubte Handlung bestehend in der Unterlassung von Schutzmassnahmen bei Schaffung eines gefährlichen Zustandes. Haftung eines Landwirtes für einen Unfall, der einem Kind beim Heustampfen durch den elektrischen Heuaufzug zugefügt wurde. OR Art. 41 (Erw. 1 u. 2).

Mitverschulden eines urteilsunfähigen Knaben? Analoge Anwendung von OR Art. 54 Abs. 1 (Erw. 3).

Berechnung des Schadens bei Teilinvalidität eines Kindes, das noch nicht erwerbsfähig ist und die Berufswahl noch nicht getroffen hat. Ablehnung der Anwendung von sogenannten Aktivitäts- statt der Lebenserwartungstabellen. Kapitalisationszinsfuss (Erw. 4).

Genugtuung. OR Art. 47 (Erw. 6).

A. — Der Beklagte, Gustav Zollinger, ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Heimwesens in Scheuren-Forch im Kanton Zürich. Die zu dem Gut gehörende Scheune ist mit einem motorisch betriebenen Heuaufzug versehen. Der Motor ist im Mittelgang der Scheune, zwischen den zu beiden Seiten der Einfahrt befindlichen Heudielen aufgestellt. Von seinem Standort aus führt der Aufzug senkrecht in die Höhe bis unter das Dach, und von dort aus laufen Schienen nach verschiedenen Richtungen über die Heudielen. Das Seil des Aufzuges reicht bis an die Scheunenwand und führt dort über eine Rolle und wieder

zurück. Über den Dielen wird das beförderte Heu am gewünschten Ort durch Öffnen der Gabeln fallen gelassen.

Der Kläger, Walter Rohrbach, wurde am 22. Januar 1920 geboren. Seine Eltern sind gerichtlich geschieden worden. Die elterliche Gewalt übt die Mutter, Frau Anna von Niederhäusern in Illnau aus. In den Jahren 1929 bis 1931 half er dem Beklagten jeweilen während seiner Frei- und Ferienzeit bei der Heuernte auf dem Feld und in der Scheune. Nach seiner Behauptung erhielt er für seine Mitarbeit vom Beklagten etliche Franken « als Trinkgeld ». Im Sommer 1931 half er dem Beklagten wiederum beim Heuen. Er war damals 11 ½ Jahre alt und besuchte die fünfte Klasse der Primarschule. Am 20. Juni 1931 verwendete ihn der Beklagte zum Heustampfen auf dem bereits bis beinahe zum Dach angefüllten Heustock der einen Diele. Während des Stampfens hielt er sich am Seil, als dieses ruhte. Als es sich aber wieder in Bewegung setzte, geriet er in die Rolle und wurde an der rechten Hand schwer verletzt. Nach den tatsächlichen Feststellungen des begutachtenden Arztes, die von den kantonalen Gerichten übernommen worden sind, hat er einen erheblichen bleibenden Nachteil erlitten, der im gänzlichen Verlust des End- und Mittelgliedes am kleinen, Ring- und Mittelfinger und des Endgliedes am Zeigefinger besteht.

B. — Laut Weisung des Friedensrichteramtes Maur vom 9. Januar 1932 hat Walter Rohrbach gegen Gustav Zollinger Klage auf Bezahlung von 23,176 Fr. 15 Cts. nebst 5 % Zins seit 14. Dezember 1931 erhoben.

C. — Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt.

D. — Das Bezirksgericht Uster hat die Klage am 3. Mai 1933 in der Höhe von 5000 Fr. nebst Zins geschützt, im übrigen aber abgewiesen.

E. — Auf Appellation beider Parteien hin — der Kläger verlangte Gutgeheissung der Klage im Betrage von 20,000 Fr. nebst Zins, der Beklagte Abweisung der Klage